

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet  
„Beuster und Kalte Beuster“  
in den Gemeinden Diekholzen und Sibbesse und  
der Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim  
LSG HI 072  
vom 17.12.2018**

**Artikel 1  
Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Beuster und Kalte Beuster“**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“ in den Gemeinden Diekholzen und Sibbesse und der Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim, LSG HI 072 vom 17.12.2018 (Amtsblatt Nr. 2 vom 09. Januar 2019, S. 34) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der Entsorgungsfach-betriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu-letzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des G über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Ausführungsg zum BundesnaturschutzG sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578),, Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 G zur Änd. des JagdG und weiterer Vorschriften sowie zur Aufhebung der WolfsVO vom 17.5.2022 (Nds. GVBl. S. 315), Gewässerschutz- und Waldrecht vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451), sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 sowie §§ 10 und 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) (Nds. GVBl. 2010, S. 576), das zuletzt geändert wurde durch Art. 1 G zur Änd. des Kommunalverfassungsg und anderer kommunalrechtl. Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, ber. 2021 S. 730) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

2. § 1 (3) wird wie folgt um Satz 3 ergänzt:

<sup>3</sup>Darüber hinaus umfasst das LSG Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebiets „V44 Hildesheimer Wald“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildleben-den Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und ist damit Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

3. § 3 (2) wird wie folgt geändert:

a. Folgender Schutzzweck wird ergänzt

3. des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwälder (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur tlw. ohne Nutzung. Die Naturverjüngung

der Buche und der lebensraumtypischen standortgerechten Mischbaumarten ist weitgehend ohne Gatter möglich. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der mesophilen Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung von buchendominierten Wäldern mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen insbesondere mit einem hohen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz

- b. aus Nr. 3 wird Nr. 4
- c. aus Nr. 4 wird Nr. 5
- d. aus Nr. 5 wird Nr. 6
- e. aus Nr. 6 wird Nr. 7

4. § 3 wird wie folgt um Absatz 3 und 4 ergänzt:

(3) Besonderer Schutzzweck als Teil des europäischen Vogelschutzgebiets V 44 „Hildesheimer Wald“ ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) für

1. für den Mittelspecht durch

- einen ausreichend großen Eichen-Anteil aller Altersstufen mit einem hohen Anteil an Eichen-Altholz bei Erhaltung und Weiterentwicklung des Referenzzustandes der vorkommenden Bestände
- Erhalt und Wiederherstellung von Bachauwäldern und reich strukturierten alten Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
- Lebensraumvernetzung durch Entwicklung / Ausweitung entsprechender linearer Strukturen (z.B. Anpflanzung von Eichenalleen),
- Verzicht auf großflächige Kahlschläge im Laubwald oder Isolierung geeigneter Lebensräume.

2. den Wespenbussard durch

- Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezone im weiten Umfeld um die Horstbäume),
- Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen,
- Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten in räumlichem Verbund mit Bruthabitaten (z.B. Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegränder),

3. den Schwarzstorch durch

- Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats,
- Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten in der Nähe der Bruthabitats in ausreichendem Umfang,
- Erhalt und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen (beispielsweise Gewässern)

zwischen Brut- und Nahrungshabitaten,

- Schutz und Entwicklung von Nahrungsgewässern.
- Schutz von Brutvorkommen
- Schutz von Brutplätzen vor Störungen (Horstschutz, Ruhezonen im weiten Umfeld um die Horstbäumen),

(4) die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der weiteren im Gebiet vorkommenden und als maßgeblich eingestuften Brutvogelarten, insbesondere Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Rotmilan, Grauspecht (jeweils Anhang I europäische Vogelschutzrichtlinie) und Waldschnepfe (Anhang II europäische Vogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes durch die Erhaltung und Förderung ihrer Bestände und ihrer Lebensstätten.

5. § 3 (3) wird durch die zuvor eingefügten Ergänzungen zu (5)

6. § 4 wird wie folgt um Absatz 4 ergänzt:

(4) In der Teilfläche des LSG, die innerhalb des Vogelschutzgebietes V44 „Hildesheimer Wald“ liegen, werden über die Handlungen des Absatzes 1 hinaus folgende Handlungen untersagt:

1. das LSG zwischen dem 1. März und dem 31. August außerhalb der Wege im Sinne des § 25 Abs. 1 NWaldLG und gekennzeichneten Wanderwege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
2. das LSG außerhalb der Fahrwege (§25 Abs. 2 NWaldLG) und ausgewiesener offizieller Radwege mit Fahrrädern zu befahren,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren,

7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt um Nr. 7 ergänzt:

7. im Bereich des Vogelschutzgebietes die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Zeitraum vom 01. März bis 31. August, bei denen mit mehr als 20 Teilnehmenden zu rechnen ist oder bei denen Veranstaltungstechnik oder –mobiliar eingesetzt.

8. § 6 Absatz 1 wird wie folgt um eine neue Nr. 1 ergänzt:

a. 1. das Betreten und Befahren des Gebietes außerhalb der festgesetzten Horstschutzzonen

- a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
- c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,

- d) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
  - e) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde; Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten bedürfen keiner Zustimmung der Naturschutzbehörde
- b. Nr. 1. wird durch die Ergänzung zu 2, Nr. 2 zu 3 und Nr. 3 zu 4
  - c. Nr. 4 wird zu 5 und wird wie folgt ergänzt
    - c ohne die Jagd auf die Waldschnepfe und die Jagd mit Totschlagfallen,
    - d ohne die Jagd vom 01.03. bis 31.08. im Umkreis von 300 m um genutzte Horste,
  - d. Nr. 5 c wird durch die Ergänzung zu Nr. 5 e)
  - e. Ab Nr. 6 bis Nr. 21 verschiebt sich die Nummerierung durch die Ergänzung um eine Stelle nach oben

9. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert

- a. Nr. 2 wird wie folgt geändert

„Karte mit einer Schraffur von links oben nach rechts unten“ wird gestrichen und Nr. 2 wird wie folgt formuliert:

zusätzlich zur Ziffer 1 auf den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Waldflächen gem. Nr. 3 und 5 (Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0 und 9130, sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten), soweit:

- b. nach Buchstabe i) wird Nr. 3 neu eingefügt:
  - i. zusätzlich zur Ziffer 1+2 auf den in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur von links oben nach rechts unten gekennzeichneten Waldflächen (Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0 und 9130 im Gesamterhaltungszustand „B“, die gleichzeitig Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten sein können), soweit:
  - ii. aus den Buchstaben j) bis o) der Nr. 2 werden nun a) bis f) der neuen Nr. 3
- c. Nr. 3 wird zu Nr. 4 und wie folgt geändert: In Satz 1 wird 1-2 in 1-3 geändert.
- d. Nr. 4 wird wie folgt umformuliert:

zusätzlich zu Ziffern 1-3 auf den in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur von links unten nach rechts oben gekennzeichneten Waldflächen „Kernfläche“ (= u.a. Fläche mit natürlicher Waldentwicklung sowie LRT 7220) nur mit Zustimmung gem. Abs. 3 der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Zustimmung kann im Rahmen der Zustimmung zum Bewirtschaftungsplan erfolgen. Freigestellt sind Maßnahmen in den Fichtenbeständen zur Förderung lebensraumtypischer Laubholzbestände.

- e. Nr. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

5. zusätzlich zur Ziffer 1+2 auf den in der maßgeblichen Karte rautiert gekennzeichneten Waldflächen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten), soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege:
  - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
  - b) je vollem Hektar der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt;
  
- f. Nr. 6 wird wie folgt neu eingefügt:
  6. im Vogelschutzgebiet zum Schutz von Brutenden der Vogelarten Wespenbussard, Schwarzstorch sowie Rotmilan in der Zeit vom 01.03. bis 31.8. im Umkreis von 300 m um genutzte, bekannte Horste oder in Abstimmung mit der UNB keine forstlichen Maßnahmen, Bauarbeiten, Holzrücken sowie Holzlagerung durchgeführt werden.

10. § 8 Absatz 1 wird um

3. Maßnahmen zur Besucherlenkung

ergänzt

## **Artikel 2** **Änderung der maßgeblichen Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“**

Die maßgebliche Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“ wird wie folgt geändert:

Folgende Darstellungen in der Verordnungskarte werden durch die Änderungsverordnung angepasst (in Rot in der Karte dargestellt):

- Darstellung des Vogelschutzgebietes im Bereich des LSG
- Darstellung der befahrungsempfindlichen Standorte
- Veränderte Ausdehnung des Waldes nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung durch veränderte Ausdehnung der Flächen mit natürlicher Waldentwicklung
- Waldflächen mit dem „neuen“ Lebensraumtyp 9130 im Gesamterhaltungszustand B: Hier wird die Darstellung der Waldflächen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 ergänzt (erweitert)
- Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten (s.u.), die nicht gleichzeitig Lebensraumtypen darstellen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 5

- Änderung der Verweise auf den Fundort in der Verordnung

Die geänderte maßgebliche Karte ist Bestandteil der Änderungsverordnung.

Die Karte liegt in den Verwaltungen der Gemeinden Diekholzen und Sibbesse, der Stadt Bad Salzdetfurth sowie des Landkreises Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und kann während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den

**Landkreis Hildesheim  
als Naturschutzbehörde**

**Der Landrat**